



A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft Baden

Baden, am 15.4.1969

Zl. IX-St-11/2-1969

Betr.: Platane im Schlosshof
Trumau; Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt gemäss § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/1968 die auf dem Grundstück Parz.166, LP.EZ.822, KG. Trumau (Eigentümer: Zisterzienserordenstift Heiligenkreuz) stehende Platane im Alter von ca. 100 - 110 Jahren, mit einer Höhe von 25 - 27 m, einem Stammumfang von ca. 6,50 m und einer Kronenausladung von ca. 450 m² zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Der gegenständliche Baum stellt infolge seiner Beschaffenheit ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleiht dem sonst öden Schlosshof von Trumau ein besonderes Gepräge.

Vom Eigentümer des gegenständlichen Naturdenkmals wurde innerhalb der ihm eingeräumten Äusserungsfrist keine Stellungnahme abgegeben, sodass die Zustimmung angenommen werden konnte,

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 15.- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s :

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, ausser bei Gefahr im Verzuge, gemäss § 4 Abs.1 des Naturschutzgesetzes der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) die Zentralkanzlei des Stiftes Heiligenkreuz, 2532 Heiligenkreuz;
- 2.) die Bezirksforstinspektion im Hause;
- 3.) Herrn Oberschulrat Dr. Anton Hübl, ehrenamtlicher Naturschutzkonsulent, Prinz-Solmstr.22, 2500 Baden;
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Trumau.

Der Bezirkshauptmann:-

Dr. Speiser e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

i. V. Kranz
Bürodirektor: